Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Manufaktur der Träume der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 25. November 2010

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S.55), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 25. April 2003 (SächsGVBI. S.159), in Verbindung mit den §§ 51 ff der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2474) geändert worden ist, hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25. November 2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeinnütziger Zweck, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- (1) Die Manufaktur der Träume der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit ihrem Sitz in Annaberg-Buchholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977).
- (2) Zweck der Einrichtung sind die Pflege, die Erhaltung, das Sammeln und die Präsentationen von Kultur- und Kunstgegenständen sowie Forschung und Publikationen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Manufaktur der Träume durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Die oben genannte Einrichtung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel für die Manufaktur der Träume dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Manufaktur der Träume) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Einrichtung) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, 26. November 2010

Barbara Klepsch Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemo wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Annaberg-Buchholz, den 26. November 2010

Barbara Klepsch Oberbürgermeisterin